

Ursula Mayerthaler Veerhoek

Mediation im Jugendstrafrecht

1. Folie

Guten Tag, wie Sie dem Tagungsablauf entnehmen können, habe ich ehemals die Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren Zürich geleitet und spreche heute über die Grenzen und Risiken nur aus meinen Erfahrungen aus der Zeit der Jahre Dezember 2016 bis Ende Mai 2020. Seit Beginn Juni dieses Jahres arbeite ich neu im Thurgau als Behördenmitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, bin externe Mediatorin am Ekkharthof TG und gehöre zum Pool der collaborative law practice Schweiz.

Ich habe bewusst nicht geschrieben Mediation im Jugendstrafrecht, wie es im Programm steht, denn derzeit wird die Mediation schweizweit als Teil im Jugendstrafverfahren angewendet und zwar strafverfahrensersetzend.

2. Folie

Erst einmal möchte ich kurz ein paar Worte zur Mediation im Jugendstrafverfahren im Allgemeinen sagen. Wie alle Mediationen ist es ein aussergerichtliches Verfahren und ebenfalls wie in anderen Mediationen ist es wichtig, dass die Beteiligten eigenverantwortlich teilnehmen können. Das führte dazu, dass ich als Mediatorin nach Studium der Unterlagen manche Aufträge zurückweisen musste, weil die psychische Voraussetzung einer beteiligten Person für die Teilnahme an der Mediation nicht gegeben war. Das eigenverantwortliche Denken und Handeln von Teenagern abzuholen konnte auch von Eltern torpediert werden, die alles kontrollieren wollten.

Ein Beispiel:

Es kam einmal vor, dass ein Vater intervenierte, als sein bereits 17 ½ jähriger Sohn eine Mediationsvereinbarung getroffen hatte, die Vereinbarung zuhause per Post zur Unterschrift vorlag und der Vater meinte, das ginge nun gar nicht, was da abgemacht worden sei. Der andere Jugendliche sei zu verurteilen. Sein Sohn schien derart unter seinem Einfluss zu stehen, dass die Mediation nicht mehr weitergeführt werden konnte. Der Vater zeigte sich bereits im Vorgespräch als hochstrittige Person, allerdings hatte er zugesichert, dass er sich zurücknehmen würde, da die beiden beteiligten Teenager fast volljährig seien. Nun, er konnte dann doch nicht loslassen und es gelang mir auch nicht mehr, ihn in die Kooperation zu holen. Das für das Mediationsverfahren sistierte Jugendstrafverfahren musste von der auftraggebenden Jugendanwaltschaft wiederaufgenommen werden. In diesem Fall ist es misslungen, die Jugendlichen zur selbstbestimmten Vereinbarung zu begleiten.

Ein weiterer herausfordernder Punkt ist, die Bedürfnisse und Interessen aller Konfliktparteien zu berücksichtigen, denn in der Täter-Opfer Konstellation fühlt sich oft eine Partei benachteiligt oder aber unter Druck. Also war es meine Pflicht allen gut zuzuhören, für die jeweils andere Partei gut zu übersetzen und sicherzustellen, dass keine weiteren Grenzverletzungen geschehen. Auch dies eigentlich eine ganz übliche Aufgabe einer Mediatorin. Ich behaupte im Täter-Opfer Kontext eine emotional stärker geladene Situation.

3. Folie

In den meisten Vorgesprächen und auch heute bei anderen Mediationen, die nicht im Strafverfahren stattfinden, erkläre ich den Beteiligten oft anhand dieser Zeichnung die Wirkung von Empathie und Gegenempathie. Empathie und Gegenempathie zu verstehen und zu leben, ist meiner Meinung nach eine der grössten Voraussetzungen für eine gelingende Mediation und schliesst somit auch

bestimmte Menschen von der Teilnahme an einem solchen Prozess aus. Menschen, denen diese Kompetenzen fehlen oder Menschen, die aufgrund psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind in eine Begegnung mit dem gegenüber zu gehen. Bei der Mediation im Strafverfahren ist das lebendig werden lassen der Empathie und Gegenempathie eine zusätzlich erschwerte emotionale Herausforderung. Oft gibt es jemanden, der objektiv gesehen stärker verletzt wurde, eine oder mehrere Personen, die noch lange am Geschehenen schwer zu tragen haben. Lebenssituationen und Zusammenhänge, Familiensysteme, die aus dem gewohnten Gleichgewicht gefallen sind und die Beteiligten müssen sich neu orientieren und neue Schritte gehen. Ein anstrengender Prozess, der Zeit benötigt.

In der Begegnung von Jugendlichen, Eltern oder Familiensystemen, die aneinandergeraten sind, ist es notwendig, dass alle störenden Gefühle, die einer Konfliktlösung im Wege stehen, gehört werden. Das bedeutet, dass die Konstellationen der an den Mediationen Teilnehmenden so weit zu öffnen und flexibel zu gestalten sind, wie es für die Auflösung der Konflikte notwendig ist. Dabei habe ich beobachtet, dass nur schon die Öffnung dieses Raums – nämlich „Hören und Gehörtwerden“ – eine erste heilende Wirkung haben kann. Selbst zwischen Jugendlichen, die sexuelle Handlungen gegen ihren Willen erlebt haben, war es oft der heilende Weg, sich genau mit der Person aussprechen zu dürfen, mit der die Verletzung erlebt worden war. Das ging derweilen so weit, dass die eher am Ende thematisierte Wiedergutmachung gar nicht mehr so wichtig war. Wenn der Raum für „Hören und Gehörtwerden“ sich nicht entwickeln konnte, also sich mitteilen und verstanden werden und sich verstanden fühlen nicht gelang, dann scheiterte jeweils eine Mediation.

Dies ist dann eine der Grenzen der Mediation im Jugendstrafverfahren. Eine Mediation im Jugendstrafverfahren gilt nur dann als gelungen, wenn es zu einer Vereinbarung kommt, die dann auch strafverfahrensersetzend ist. Die Möglichkeit die Mediation als strafverfahrensbegleitend einzusetzen ist in der Schweiz nicht vorgesehen und wird nicht praktiziert. Ich sehe, und das ist meine ganz persönliche Meinung, aber für die Nachhaltigkeit des Jugendstrafrechts, die Mediation als strafverfahrensbegleitendes Element durchaus als Chance: Jugendliche können in einer Täter-Opfer Begegnung Selbstwirksamkeit erfahren und neue Konfliktlösungswege üben und lernen. Dies kann für unsere Gesellschaft nur unterstützend sein. Ich habe Jugendliche erlebt, die dankbar waren, dass sie die Chance bekamen, sich zu entschuldigen, die dabei nicht mit dem Auge auf „keine Strafe“, sondern mit dem Auge auf Aussprache teilnahmen und zwar mit dem Bedürfnis selbstverantwortlich etwas für ein neues Gleichgewicht beitragen zu wollen. Eltern waren für den Weg der Mediation im Jugendstrafverfahren dankbar, um mit den anderen Eltern sprechen zu dürfen, sich als Familien auszusprechen.

4. Folie

5./6./7. Folie

Ganz kurz möchte ich den Ablauf der Mediation im Jugendstrafverfahren an einem Beispiel schildern.

8./9. Folie

In der Aussprache zwischen den Jugendlichen wurde deutlich, dass die gelebte Nähe - miteinander auf dem Bett sitzend und liegend Filme schauen, alleine bei ihm im Zimmer oder bei ihr sein, beieinander im Zimmer schlafen für beide wichtig gewesen war. Allerdings waren die Bedürfnisse unterschiedliche gewesen. Sie hatte endlich einen Bruder, das Gefühl in einer Familie zu leben und genoss diese Nähe. Er wollte seine Sexualität entdecken und tat dies ganz unverhohlen. Was war geschehen, beide Jugendlichen hatten nie miteinander über ihre wahren Gefühle und Wünsche gesprochen. Das Mädchen hatte, aus Angst den „Bruder“ zu verlieren, einfach mitgemacht. Er hatte nicht die leisen Zeichen wahrgenommen und auch nicht gefragt, ob sie den Sex überhaupt wollte.

Beide Jugendlichen wurden von den Eltern diesbezüglich allein gelassen. Es galt die Haltung der Eltern, die Sexualität sei höchstpersönliche Angelegenheit der Kinder und so mischten sie sich da nicht ein. Es stellte sich dann auch heraus, dass die Mutter selbst einen sexuellen Übergriff in ihren Jugendjahren erlebt hatte und selbst keinen autarken, selbstsicheren, selbstfürsorglichen Umgang mit Nähe und Distanz gefunden hatte.

8. Folie

Was hat die Mediation in diesem Fall gebracht: nichts konnte ungeschehen gemacht werden. Sexuelle Übergriffe können nicht gelöscht werden. Allerdings konnten beide Jugendlichen lernen, was sie in Zukunft anders tun können, wenn sie an Grenzen von Nähe und Distanz gelangen; wenn sie sexuelle Bedürfnisse spüren; dass sie mit ihrem Gegenüber offen sprechen müssen und zwar nicht nur wegen des anderen, sondern auch um sich selbst zu schützen. Um weder Opfer noch Täter zu werden.

Wichtig ist anzufügen, dass in diesem Fall vorgängig Therapien stattfanden und zwar mit beiden Jugendlichen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass eine Mediation in Strafverfahren in gewissen Fällen erst dann möglich ist, wenn therapeutische Arbeit im Vorfeld geleistet worden ist. Auch hier kann ich aus Zeitgründen nicht erschöpfend auf die Thematik eingehen, denn dieses Feld ist natürlich sehr komplex.